

Abforderung medizinischer Unterlagen für den MDK

Gesetzlicher Hintergrund und Rahmenbedingungen

Th. Petzold¹, S. Antonioli¹

Zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit oder des Umfangs von Leistungen der Gesundheitsversorgung kann der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) durch die Krankenkassen nach § 275 SGB V beauftragt werden. Für die Begutachtung des MDK ist häufig die Abforderung medizinischer Behandlungsunterlagen bei

verschiedenen Leistungserbringern erforderlich, um eine aussagekräftige und nachvollziehbare Informationsgrundlage sicherzustellen. Im Umgang mit diesen medizinischen Unterlagen ergeben sich aufgrund gesetzlicher Anforderungen ab dem 1. Januar 2017 Änderungen, über die in diesem Beitrag informiert wird.

Mit dem Gesetz zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (KHSVG) wurde der Versand medizinischer Unterlagen zwischen Leistungserbringern und dem MDK neu geregelt. Der Krankenkasse des Versicherten sowie dem MDK ist es nach § 276 SGB V gestattet, Unterlagen für die Überprüfung der medizi-

¹ Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Sachsen

nischen Notwendigkeit oder des Umfangs von Leistungen der Gesundheitsversorgung bei den Leistungserbringern abzufordern. Dazu erhält der Leistungserbringer eine Übersicht der benötigten medizinischen Unterlagen, einen Freiumschlag sowie den sogenannten Weiterleitungsbogen. Der Weiterleitungsbogen dient als Antwortschreiben an den MDK und enthält die Daten des Versicherten, die Daten des Leistungserbringers für eine eindeutige Identifikation sowie ein Freitextfeld für zusätzliche Hinweise. Zusammen mit dem Weiterleitungsbogen sind ausschließlich Kopien der abgeforderten Befunde an den MDK zu senden, da die eingehenden Dokumente digitalisiert und anschließend vernichtet werden. Durch die Nutzung des Weiterleitungsbogens fallen für Leistungserbringer keine Gebühren oder weitere Aufwände an, da das Vorgehen „Porto zahlt Empfänger“ (MDK) genutzt wird. Mit dem KHSG wurde vereinbart, dass im Rahmen dieses Verfahrens abgeforderte medizinische Unterlagen ausschließlich an den MDK und

nicht an die Krankenkasse zu senden sind.

Diesen Veränderungen Rechnung tragend, wird es zukünftig eine zentrale Postadresse des MDK Sachsen zur Vereinheitlichung der postalischen Erreichbarkeit und zur Standardisierung interner Prozesse geben. Die Entgegennahme der gesamten Post des MDK Sachsen erfolgt ab 1. Januar 2017 unter folgender Adresse:

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung im
Freistaat Sachsen e.V.
Postfach 11 41, 09116 Chemnitz.

Ausgenommen davon sind medizinische Unterlagen, die die Begutachtung von stationären Krankenhausaufenthalten betreffen. Diese Unterlagen sind von den Krankenhäusern weiterhin an die bekannten Adressen der Beratungs- und Begutachtungszentren des MDK Sachsen zu senden.

Zudem gibt es eine Sonderregelung für die Begutachtungsanlässe „Zahnmedizin“, „Regressfragen im Zusam-

menhang mit Unfällen und Berufskrankheiten“ und „Verdacht auf Behandlungsfehler“. Hier erfolgt der Unterlagenversand unverändert weiterhin an:

Medizinischer Dienst der
Krankenversicherung im
Freistaat Sachsen e.V.
Beratungs- und Begutachtungszentrum
Leipzig, Eilenburger Straße 4,
04317 Leipzig.

Über weitere Veränderungen, die das Management und die Verarbeitung der eingehenden Post, die daraus resultierenden praktischen Konsequenzen sowie die konkreten Inhalte des Weiterleitungsbogens betreffen, werden Sie im „Ärzteblatt Sachsen“, Heft 8/2017 informiert.

Korrespondierender Autor:
Dr. rer. medic. Thomas Petzold
Referent der Leitenden Ärztin
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
im Freistaat Sachsen e.V.
Am Schießhaus 1, 01067 Dresden
Thomas.Petzold@mdk-sachsen.de
Telefon 0351 4985515, Fax 0351 4985157